

MOLDAU

Regierungsverordnung Nr. 558 vom 22. Juli 2011 über strengere besondere pflanzengesundheitliche Maßnahmen gegen die Einschleppung einzelner pflanzengesundheitlicher Schadorganismen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen in die Republik Moldau und deren Ausbreitung darin

(Postanovlenie pravitel'stva Respubliki Moldova ot 22 ijulija 2011 goda N° 558 o sročnych merach v fitosanitarnoj oblasti po predupreždeniju vvoza i rasprostranenija v Respublike Moldova nekotorych karantinnych organizmov)

Quelle: https://www.legis.md/cautare/getResults?doc_id=149753, aufgerufen am 13.04.2026

(Auszugsweise Arbeitsübersetzung aus dem Russischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 14.04.2026)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

- ▶ **M8** RV 347 vom 11.06.2025, ABl. 397-400/25.07.2025 Art. 470
- ▶ **M7** RV 590 vom 14.08.2023, ABl. 347-350/14.09.2023 Art. 790
- ▶ **M6** RV 458 vom 16.05.2018, ABl. 157-166/18.05.2018 Art. 508
- ▶ **M5** RV 335 vom 26.05.2017, ABl. 171-180/02.06.2017 Art. 420
- ▶ **M4** RV 855 vom 13.07.2016, ABl. 206-214/15.07.2016 Art. 921
- ▶ **M3** RV 436 vom 17.07.2015, ABl. 190-196/24.07.2015 Art. 493
- ▶ **M2** RV 513 vom 02.07.2014, ABl. 174-177/04.07.2014 Art. 541
- ▶ **M1** RV 617 vom 20.08.2013, ABl. 191-197/06.09.2013 Art. 736

▶ M8 REGIERUNGSVERORDNUNG NR. 558 VOM 22. JULI 2011 ÜBER STRENGERE BESONDERE PFLANZENGESUNDHEITLICHE MASSNAHMEN GEGEN DIE EINSCHLEPPUNG EINZELNER PFLANZENGESUNDHEITLICHER SCHADORGANISMEN VON PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSEN UND ANDEREN GEGENSTÄNDEN IN DIE REPUBLIK MOLDAU UND DEREN AUSBREITUNG DARIN ◀

▶ **M8** Gemäß Absatz 1 Artikel 31 des Gesetzes Nr. 422/2023 über den Schutz der Pflanzen vor Schadorganismen (Amtsblatt der Republik Moldau Nr. 98-100 S. 147) ◀ hat die Regierung **BESCHLOSSEN:**

1. Verabschiedung

1) ▶ **M8** Vorschrift-zum Schutz vor der Einschleppung von *Anoplophora chinensis* (Forster) in das Gebiet der Republik Moldau, seiner Etablierung und Ausbreitung in diesem Gebiet gemäß Anhang Nr. 1. ◀

2) Vorläufige pflanzengesundheitliche Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Republik Moldau vor der Einschleppung und Ausbreitung von *Phytophthora ramorum* Werres, De Cock & Man in 't Veld sp. Nov. gemäß Anhang Nr. 2.

▶ **M6, M8 3)–5) ◀**

6) ► **M5** Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Republik Moldau vor der Ausbreitung des Kiefernfasenwurms *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner u. Buhner) Nickle et al. gemäß Anhang Nr. 6. ◀

► **M7, M8 7)–16)** ◀

► **M4 17)** Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz vor der Einschleppung und Ausbreitung der Schadorganismen *Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix similis* (Gentner), *Epitrix subcrinita* (Lec.) und *Epitrix tuberis* (Gentner) gemäß Anhang Nr. 17; ◀

► **M7-18)** ◀

► **M7 19)** Vorschrift über Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) in der Republik Moldau, gemäß Anhang Nr. 19; ◀

► **M8 20)** [Vorschrift über Maßnahmen zur Isolierung des Vorkommens von *Aleurocanthus spiniferus* \(Quaintance\) in einigen abgegrenzten Gebieten gemäß Anhang Nr. 20;](#) ◀

► **M8 21)** [Vorschrift über befristete Maßnahmen gegen die Einschleppung in die Republik Moldau sowie die Verbringung, Ausbreitung, Vermehrung und Freisetzung innerhalb der Republik Moldau von *Meloidogyne graminicola* \(Golden & Birchfield\) gemäß Anhang Nr. 21;](#) ◀

► **M8 22)** [Vorschrift über Maßnahmen zum Schutz der Republik Moldau gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Fusarium circinatum* Nirenberg & O'Donnell \(vormals *Gibberella circinata*\) und zur Aufhebung der Entscheidung 2007/433/EG gemäß Anhang Nr. 22;](#) ◀

► **M8 23)** [Vorschrift über Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung von *Pomaceae* \(Perry\) in das Gebiet der Republik Moldau und deren Ausbreitung darin gemäß Anhang Nr. 23;](#) ◀

► **M8 24)** [Vorschrift über pflanzengesundheitliche Anforderungen an die Einfuhr von entrindetem Holz von *Quercus* L. mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika in die Republik Moldau gemäß Anhang Nr. 24;](#) ◀

► **M8 25)** [Vorschrift über Maßnahmen zum Schutz der Republik Moldau vor der Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* \(Motschulsky\) gemäß Anhang Nr. 25;](#) ◀

► **M8 26)** [Maßnahmen zur Bekämpfung von *Diabrotica virgifera* Le Conte in der Republik Moldau gemäß Anhang Nr. 26.](#) ◀

2. Vorstehende Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

3. Die Überwachung der Einhaltung der vorstehenden Verordnung obliegt dem ► **M2** Nationalen Amt für Nahrungsmittelsicherheit ◀.

PREMIERMINISTER

Vladimir FILAT

Gegenzeichnung:

Minister für Landwirtschaft
und Nahrungsgüterwirtschaft

Vasile Bumakov

Nr. 558, Chişinău, 22. Juli 2011

VORSCHRIFT**zum Schutz vor der Einschleppung von *Anoplophora chinensis* (Forster)
in das Gebiet der Republik Moldau, seiner Etablierung und Ausbreitung in diesem Gebiet**

Mit dieser Vorschrift wird die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/2095 der Kommission](#) vom 28. Oktober 2022 zur Einführung von Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung, Etablierung und Ausbreitung von *Anoplophora chinensis* (Forster) und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/138/EU (Celex: 32022R2095), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 281 vom 31. Oktober 2022, zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2021/2130 der Kommission vom 2. Dezember 2021¹, umgesetzt.

Kapitel 1.**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. Mit dieser Verordnung werden Maßnahmen zum Schutz vor der Einschleppung von *Anoplophora chinensis* (Forster) in das Gebiet der Republik Moldau, seiner Etablierung und Ausbreitung innerhalb dieses Gebiets sowie für seine Tilgung und Eindämmung festgelegt, falls der Schädling in diesem Gebiet festgestellt wird.
2. Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck:
 - 2.1 spezifizierter Schädling – *Anoplophora chinensis* (Forster);
 - 2.2 spezifizierte Pflanzen – zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von *Acer* spp., *Aesculus hippocastanum*, *Alnus* spp., *Betula* spp., *Carpinus* spp., *Citrus* spp., *Cornus* spp., *Corylus* spp., *Cotoneaster* spp., *Crataegus* spp., *Fagus* spp., *Lagerstroemia* spp., *Malus* spp., *Melia* spp., *Ostrya* spp., *Photinia* spp., *Platanus* spp., *Populus* spp., *Prunus laurocerasus*, *Pyrus* spp., *Rosa* spp., *Salix* spp., *Ulmus* spp. und *Vaccinium corymbosum* mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von 1 cm oder mehr an der dicksten Stelle;
 - 2.3 Erzeugungsort – ...;
 - 2.4 Wirtspflanzen – zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von *Acer* spp., *Aesculus hippocastanum*, *Alnus* spp., *Betula* spp., *Carpinus* spp., *Chaenomeles* spp., *Citrus* spp., *Cornus* spp., *Corylus* spp., *Cotoneaster* spp., *Crataegus* spp., *Cryptomeria* spp., *Fagus* spp., *Ficus* spp., *Hibiscus* spp., *Lagerstroemia* spp., *Malus* spp., *Melia* spp., *Morus* spp., *Ostrya* spp., *Parrotia* spp., *Photinia* spp., *Platanus* spp., *Populus* spp., *Prunus laurocerasus*, *Pyrus* spp., *Rosa* spp., *Salix* spp., *Ulmus* spp. und *Vaccinium corymbosum* mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von 1 cm oder mehr an der dicksten Stelle;
 - 2.5 Sentinelpflanzen – speziell für die Früherkennung des spezifizierten Schädlings angepflanzte spezifizierte Pflanzen, die für Überwachungszwecke eingesetzt werden.

¹ Anmerkung des Übersetzers: zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2025/2461 der Kommission

- 2.6 Kontrollierter Gegenstand – Pflanzen, Pflanzenteile, Waren, Material, Vektoren des Schadorganismus, die zur Identifizierung und zum Nachweis von Schadorganismen analysiert wurden;
- 2.7 Epidemiologische Einheit...
- 2.8 Sensibilität der Methode...
- ...

Kapitel VI

EINFÜHREN VON SPEZIFIZIERTEN PFLANZEN MIT URSPRUNG IN EINEM DRITTLAND IN DIE REPUBLIK MOLDAU

- 30. Spezifizierte Pflanzen mit Ursprung in einem Drittland, in dem der spezifizierte Schädling bekanntermaßen nicht vorkommt, dürfen nur dann in das Gebiet der Republik Moldau eingeführt werden, wenn den Wirtspflanzen ein Pflanzengesundheitszeugnis beigefügt ist, in dem im Feld „Zusätzliche Erklärung“ angegeben wird, dass der spezifizierte Schädling in dem jeweiligen Drittland nicht auftritt.
- 31. Spezifizierte Pflanzen mit Ursprung in Drittländern, in denen der spezifizierte Schädling bekanntermaßen vorkommt, ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen, das im Feld „Zusätzliche Erklärung“ eine der folgenden Angaben enthält:
 - 31.1 dass die Pflanzen immer an einem Erzeugungsort gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen und auf der Grundlage amtlicher Erhebungen als schädlingfrei anerkannt hat. Die Bezeichnung des schädlingfreien Gebiets wird im Feld „Ursprungsort“ eingetragen;
 - 31.2 dass die Pflanzen vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang — oder im Fall von Pflanzen, die jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen — an einem Erzeugungsort gestanden haben:
 - 31.2.1 der nach den Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von dem spezifizierten Schädling anerkannt wurde;
 - 31.2.2 der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird;
 - 31.2.3 der mindestens zweimal jährlich zu geeigneten Zeitpunkten amtlichen Inspektionen auf Anzeichen des spezifizierten Schädlings unterzogen wurde, wobei keine Anzeichen des Schädlings gefunden wurden;
 - 31.2.4 an dem die Pflanzen auf einer Produktionsfläche gestanden haben, auf der ein physischer Schutz gegen die Einschleppung des spezifizierten Schädlings bestand; oder
 - 31.2.5 auf der geeignete Präventivbehandlungen angewandt wurden und die von einer Pufferzone mit einer Breite von mindestens einem Kilometer umgeben war, in der jedes Jahr zu geeigneten Zeitpunkten amtliche Erhebungen zu Vorkommen oder Anzeichen des spezifizierten Schädlings durchgeführt werden; und

- 31.2.6an dem Sendungen der Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Inspektion auf den spezifizierten Schädling unterzogen wurden, insbesondere die Wurzeln und Stämme, einschließlich gezielter destruktiver Probenahme; oder
- 31.3 die Pflanzen aus Unterlagen gezogen wurden, die die Anforderungen unter Buchstabe b erfüllen und mit Edelreisern veredelt wurden, die folgende Anforderungen erfüllen:
- 31.3.1 Zum Zeitpunkt der Ausfuhr hatten die aufgepfropften Edelreiser an der dicksten Stelle nicht mehr als 1 cm Durchmesser;
- 31.3.2 die veredelten Pflanzen wurden gemäß Unterpunkt 31.2.3 untersucht.
32. Die Erhebungen gemäß Unterpunkt 31.1 basieren auf allgemeinen statistischen Daten der zuständigen Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und wurden risikobasiert über Pflanzenschädlinge erhoben, und es war dabei mithilfe des verwendeten Erhebungskonzepts und Stichprobenplans möglich, ein geringfügiges Auftreten befallener Pflanzen mit einem ausreichenden Konfidenzniveau zu ermitteln.
33. Die Erhebungen gemäß Unterpunkt 31.2.5 basieren auf allgemeinen statistischen Daten der EFSA und wurden risikobasiert über Pflanzenschädlinge erhoben, und es war dabei mithilfe des verwendeten Erhebungskonzepts und Stichprobenplans möglich, ein Auftreten befallener Pflanzen von 1 % mit einem Konfidenzniveau von mindestens 95 % zu ermitteln. Wurden Anzeichen des spezifizierten Schädlings gefunden, so wurden unverzüglich Tilgungsmaßnahmen getroffen, um die Befallsfreiheit der Pufferzone wiederherzustellen.
34. Die Probengröße für diese Inspektion gemäß Unterpunkt 31.2.6 ist groß genug, um mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einem Konfidenzniveau von 99 % zu gewährleisten.
35. Spezifizierte Pflanzen, die gemäß Punkt 51 eingeführt werden, werden am Eintrittsort oder an den genehmigten Kontrollstellen inspiziert.
36. Die dabei angewandten Inspektionsmethoden bezwecken, dass jedes Anzeichen des spezifizierten Schädlings, insbesondere in Wurzeln und Stämmen der Pflanzen, erkannt wird, und schließen eine gezielte destruktive Probenahme ein. Die Probengröße für diese Inspektion ist groß genug, um mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einem Konfidenzniveau von 99 % zu gewährleisten, unter Berücksichtigung des ISPM Nr. 31.
37. Die in diesem Artikel genannte, gezielte destruktive Probenahme wird in dem in der Tabelle festgelegten Umfang durchgeführt.

Anzahl der Pflanzen pro Partie	Umfang der destruktiven Probenahme (Zahl der zu zerkleinernden Pflanzen)
1 bis 4 500	10 % der Größe der Partie
> 4 500	450

...

**Vorläufige pflanzengesundheitliche Dringlichkeitsmaßnahmen
zum Schutz der Republik Moldau vor der Einschleppung und
Ausbreitung von *Phytophthora ramorum* Werres, De Cock & Man in 't Veld sp. Nov**

Die vorläufigen Dringlichkeitsmaßnahmen ... schaffen die Voraussetzung für die Anwendung der [Entscheidung 2002/757/EG](#) der Kommission ... (insb. Ursprung USA, China)...

...

3. Die Einschleppung und Ausbreitung europäischer und nichteuropäischer Isolate des Schadorganismus in die bzw. in der Republik Moldau ist verboten.

...

7. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von *Rhododendron* spp., ausgenommen *Rhododendron simsii* Planch., und *Viburnum* spp., *Camelia* spp., außer Früchte und Samen, mit Ursprung in einem Drittland, ausgenommen die Vereinigten Staaten von Amerika, die in die Republik Moldau eingeführt wurden, dürfen im Land nur verbracht werden, wenn sie von einem im Einklang mit dem Gesetz Nr. 228 vom 23. September 2010 über Pflanzenschutz und Pflanzenquarantäne ausgestellten und erteilten Pflanzenpass begleitet sind, und

1) die Pflanzen aus Gebieten stammen, in denen Isolate des Schadorganismus nicht festgestellt worden sind; oder

...

3) bei Anzeichen des Schadorganismus auf den Pflanzen am Erzeugungsort geeignete Verfahren zur Ausrottung des Schadorganismus durchgeführt worden sind, die mindestens Folgendes umfassen:

- a) Vernichtung der befallenen Pflanzen und aller anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m von den befallenen Pflanzen einschließlich zugehöriger Kultursubstrate und Pflanzenreste;
- b) alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 10 m von den befallenen Pflanzen sowie die restlichen Pflanzen der betroffenen Partie
 - (a) am Erzeugungsort zurückbehalten wurden,
 - (b) wenigstens zweimal in den drei Monaten nach Durchführung der Ausrottungsmaßnahmen zusätzliche amtliche Untersuchungen während des aktiven Wachstums der Pflanzen erfolgten,
 - (c) während des genannten Dreimonatszeitraums keine Behandlung vorgenommen wurde, die die Symptome des Schadorganismus unterdrücken kann, und
 - (d) die Pflanzen bei diesen amtlichen Untersuchungen als frei von dem Schadorganismus befunden wurden;
- c) alle anderen anfälligen Pflanzen am Erzeugungsort nach der Feststellung des Befalls einer weiteren intensiven amtlichen Überprüfung mit negativem Befund unterzogen und dabei als frei von dem Schadorganismus befunden wurden;

- d) angemessene phytosanitäre Maßnahmen auf der Anbaufläche im Umkreis von 2 m von befallenen Pflanzen getroffen wurden.

...

DRINGLICHKEITSMASSNAHMEN
zum Schutz der Republik Moldau vor der Ausbreitung des Kiefernfasenwurms *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner & Bühner) Nickle et al.

Die Dringlichkeitsmaßnahmen ... setzen den Beschluss 2012/535/EU der Kommission vom 26. September 2012 um ...

DRINGLICHKEITSMASSNAHMEN
zum Schutz vor der Einschleppung und Ausbreitung der Schadorganismen
Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix similaris* (Gentner), *Epitrix subcrinita* (Lec.) und *Epitrix tuberis
(Gentner)

Die Dringlichkeitsmaßnahmen... entsprechen der [Durchführungsverordnung der Kommission 2012/270/EU](#) vom 16. Mai 2012 über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Union vor der Einschleppung und Ausbreitung von *Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix similaris* (Gentner), *Epitrix subcrinita* (Lec.) und *Epitrix tuberis* (Gentner), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 132 vom 23. Mai 2012.

Abschnitt 1. Bedingungen für die Einfuhr von Kartoffelknollen

1. Vorstehende Maßnahmen legen die Mindestanforderungen fest, um die Ausbreitung der Schadorganismen *Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix similaris* (Gentner), *Epitrix subcrinita* (Lec.) und *Epitrix tuberis* (Gentner) in der Republik Moldau zu verhindern.
2. Im Sinne der vorstehenden Maßnahmen haben die verwendeten Termini folgende Bedeutung:
 - 1) die spezifizierten Organismen – die Schadorganismen *Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix similaris* (Gentner), *Epitrix subcrinita* (Lec.) und *Epitrix tuberis* (Gentner), deren Einschleppung in die Republik Moldau und Ausbreitung darin verboten ist;
 - 2) Kartoffelknollen – Knollen von *Solanum tuberosum* L, auch zum Anpflanzen bestimmt.
3. Kartoffelknollen mit Ursprung in Drittländern, in denen einer oder mehrere der spezifizierten Organismen bekanntermaßen auftritt bzw. auftreten, dürfen nur dann in die Republik Moldau eingeführt werden, wenn sie die besonderen Anforderungen für die Einfuhr gemäß Anhang 1 Punkt 1 der vorstehenden Maßnahmen erfüllen.
4. Kartoffelknollen werden bei der Einfuhr an den Einlassstellen von Veterinär- und Pflanzenschutzinspektoren der Nationalen Zuständigen Stelle für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden "die ► M8 zuständige Stelle ◀") einer Inspektion gemäß Anhang 1 Punkt 5 der vorstehenden Maßnahmen unterzogen.

Abschnitt 2. Bedingungen für das Verbringen von Kartoffelknollen

5. Kartoffelknollen, die aus abgegrenzten Gebieten innerhalb der Republik Moldau gemäß den Bedingungen der Punkte 14 und 15 der vorstehenden Maßnahmen stammen und die innerhalb dieser Gebiete oder in den in Punkt 12 genannten Anlagen verpackt wurden, dürfen nur dann innerhalb des Landes verbracht werden, wenn sie die Bedingungen in Anhang 1 Punkt 6 der vorstehenden Maßnahmen erfüllen.
6. ...
7. ...

8. Kartoffelknollen, die gemäß den Bedingungen der Punkte 3 und 4 der vorstehenden Maßnahmen in die Republik Moldau aus Drittländern eingeführt wurden, in denen einer oder mehrere der spezifizierten Organismen bekanntermaßen auftritt bzw. auftreten, dürfen nur dann verbracht werden, wenn sie die Bedingungen in Anhang 1 Punkt 3 der vorstehenden Maßnahmen erfüllen.

Abschnitt 3. Bedingungen für die Beförderung und Verpackung von Kartoffelknollen

9. Sämtliche Fahrzeuge und Verpackungen, die vor Erfüllung der Bedingung gemäß Anhang 1 Punkt 6 Unterpunkt 2 der vorstehenden Maßnahmen zur Verbringung von Kartoffelknollen aus einem abgegrenzten Gebiet eingesetzt wurden, werden auf geeignete Weise dekontaminiert und gereinigt, und zwar...

Abschnitt 4. Anforderungen in Bezug auf Verpackungsanlagen außerhalb der betreffenden abgegrenzten Gebiete, Erhebungen und Meldung der spezifizierten Organismen

...

Abschnitt 5. Abgegrenzte Gebiete und in solchen Gebieten zu treffende Maßnahmen

...

Anhang 1

zu den Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz vor der Einschleppung und Ausbreitung der Schadorganismen *Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix similis* (Gentner), *Epitrix subcrinita* (Lec.) und *Epitrix tuberis* (Gentner)

Abschnitt 1. Besondere Anforderungen für die Einfuhr

1. Kartoffelknollen aus Drittländern, in denen einer oder mehrere der spezifizierten Organismen bekanntermaßen auftritt bzw. auftreten, muss ein Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 228 vom 23. September 2010 (im Folgenden „das Zeugnis“) beiliegen, das in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ die Angaben gemäß der Punkte 2 und 3 des vorstehenden Anhangs enthält.

2. Das Zeugnis muss entweder die Angaben unter Unterpunkt 1 oder unter Unterpunkt 2 umfassen:

- 1) die Kartoffelknollen wurden in einem Gebiet erzeugt, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als befallsfrei anerkannt ist;
- 2) die Kartoffelknollen wurden gewaschen oder abgebürstet, so dass höchstens 0,1 % Erde verbleiben, oder sie wurden einem gleichwertigen Verfahren unterzogen, das speziell dem Zweck diente, dasselbe Ergebnis zu erzielen und die betreffenden spezifizierten Organismen zu entfernen, und um sicherzustellen, dass kein Risiko einer Ausbreitung der spezifizierten Organismen besteht.

3. Das Zeugnis muss Folgendes umfassen:

- 1) die Angabe, dass die Kartoffelknollen bei einer amtlichen Untersuchung unmittelbar vor der Ausfuhr für frei von den betreffenden spezifizierten Organismen und deren Symptomen befunden wurden und höchstens 0,1 % Erde aufweisen;
- 2) die Angabe, dass das Verpackungsmaterial, in dem die Kartoffelknollen eingeführt werden, sauber ist.
4. Gibt es eine Angabe gemäß Punkt 2 Unterpunkt 1, ist die Bezeichnung des befallsfreien Gebiets unter der Rubrik „Herkunftsart“ zu vermerken.
5. Kartoffelknollen, die gemäß den Punkten 1 bis 4 des vorstehenden Anhangs eingeführt werden, sind am Eingangsort oder am Bestimmungsort entsprechend Artikel 19 Absatz 10 des Gesetzes Nr. 228 vom 23. September 2010 einer Kontrolle zu unterziehen.

Abschnitt 2. Bedingungen für die Verbringung

...

Anhang 2

zu den Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz vor der Einschleppung und Ausbreitung der Schadorganismen *Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix similaris* (Gentner), *Epitrix subcrinita* (Lec.) und *Epitrix tuberis* (Gentner)

ABGEGRENZTE GEBIETE UND SPEZIFISCHE MAßNAHMEN

...

VORSCHRIFT
über Maßnahmen zum Schutz der Republik Moldau
gegen die Einschleppung und Ausbreitung von
***Xylella fastidiosa* (Wells et al.)**

Diese Vorschrift setzt [die Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1201 der Kommission](#) vom 14. August 2020 über Maßnahmen zum Schutz der Republik Moldau gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) um,...

Abschnitt I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. In dieser Vorschrift werden Maßnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) festgelegt.

2. Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck

- 1) *zuständige Stelle* – Nationale Agentur für Lebensmittelsicherheit;
- 2) *spezifizierter Schädling* – *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) und sämtliche Unterarten;
- 3) *Wirtspflanzen* – alle zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, ausgenommen Saatgut, der in Anhang 1 genannten Gattungen oder Arten;
- 4) *spezifizierte Pflanzen* – zum Anpflanzen bestimmte Wirtspflanzen, ausgenommen Saatgut, der in Anhang 2 genannten Gattungen oder Arten, die bekanntermaßen für die spezifischen Unterarten des spezifizierten Schädlings anfällig sind;
- 5) *abgegrenztes Gebiet* –...

Die Befallszone umfasst je nach Umständen...

Die Pufferzone gehört zur Befallszone und umgibt sie.

...

Abschnitt VII
EINFUHR VON WIRTSPLANZEN
IN DIE REPUBLIK MOLDAU

64. Wirtspflanzen mit Ursprung in einem Drittland, in dem der spezifizierte Schädling bekanntermaßen nicht vorkommt, dürfen in die Republik Moldau nur eingeführt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- 1) Die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes hat der zuständigen Stelle schriftlich mitgeteilt, dass amtliche Inspektionen, Beprobungen und molekulare Tests unter Anwendung eines in Anhang 3 aufgeführten Tests, der den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen entspricht, durch die zuständige Behörde ergeben haben, dass der spezifizierte Schädling in dem Land bekanntermaßen nicht auftritt. Es

muss unter Berücksichtigung weiterer risikobasierter Erhebungen zu *Xylella fastidiosa* mithilfe des angewendeten Erhebungskonzepts und Stichprobenplans möglich sein, ein landesweites Auftreten befallener Pflanzen von 1 % mit einem Konfidenzniveau von mindestens 80 % zu ermitteln.

- 2) Den Wirtspflanzen ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beigelegt, in dem in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ angegeben wird, dass der spezifizierte Schädling in dem Land nicht auftritt.
- 3) Wirtspflanzen wurden auf einer Fläche angebaut, die durch die nationale Pflanzenschutzorganisation einer jährlichen Inspektion unterzogen wird, und es werden an diesen Pflanzen — je nach Risikoniveau — zu geeigneten Zeitpunkten Probenahmen und Testungen gemäß Anhang 3 auf das Auftreten des spezifizierten Schädlings durchgeführt.
- 4) Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Saatgut, der Arten *Coffea*, *Lavandula dentata* L., *Nerium oleander* L., *Olea europaea* L., *Polygala myrtifolia* L. und *Prunus dulcis* (Mill.) D.A. Webb wurden auf einer Fläche angebaut, die durch die nationale Pflanzenschutzorganisation einer jährlichen Inspektion unterzogen wird, wobei an diesen Pflanzen zu geeigneten Zeitpunkten für die Nachweisbarkeit des spezifizierten Schädlings Probenahmen und Testungen gemäß Anhang 3 auf das Auftreten des spezifizierten Schädlings durchgeführt werden und ein Stichprobenplan angewendet wird, mit dem ein Auftreten befallener Pflanzen von 1 % mit einem Konfidenzniveau von mindestens 80 % nachgewiesen werden kann.
- 5) Beim Eingang in die Republik Moldau wurden die Wirtspflanzen von der zuständigen Stelle gemäß den Punkten 75 - 77 kontrolliert, und dabei wurde ein Auftreten des spezifizierten Schädlings nicht festgestellt.

65. Wirtspflanzen mit Ursprung in einem Drittland, in dem der spezifizierte Schädling bekanntermaßen auftritt, einschließlich den in Anlage 4 genannten Gebieten, dürfen nur in die Republik Moldau eingeführt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- 1) Die Wirtspflanzen haben ihren Ursprung in einem Gebiet, das von der betroffenen nationalen Pflanzenschutzorganisation entsprechend den Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen und auf Grundlage amtlicher Erhebungen mit Beprobung und Testung unter Anwendung eines in Anhang 3 aufgelisteten Tests für frei von dem spezifizierten Schädling erklärt wurde. Es muss unter Berücksichtigung weiterer risikobasierter Erhebungen zu *Xylella fastidiosa* mithilfe des angewendeten Erhebungskonzepts und Stichprobenplans möglich sein, ein Auftreten befallener Pflanzen von 1 % mit einem Konfidenzniveau von mindestens 80 % zu ermitteln.
- 2) Die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes hat der zuständigen Stelle schriftlich die Bezeichnung dieses Gebiets mitgeteilt.
- 3) Den Wirtspflanzen ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beigelegt, in dem in der Rubrik „Ursprungsort“ angegeben ist, dass die betroffenen Wirtspflanzen ausschließlich in dem in Unterpunkt 1 genannten Gebiet angebaut wurden, wobei der Name des Gebiets ausdrücklich zu nennen ist.
- 4) Wirtspflanzen wurden auf einer Fläche angebaut, die durch die nationale Pflanzenschutzorganisation einer jährlichen Inspektion unterzogen wird, und es werden an

diesen Pflanzen — je nach Risikoniveau — zu geeigneten Zeitpunkten Probenahmen und Testungen gemäß Anhang 3 auf das Auftreten des spezifizierten Schädlings durchgeführt.

- 5) Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Saatgut, der Arten *Coffea*, *Lavandula dentata* L., *Nerium oleander* L., *Olea europaea* L., *Polygala myrtifolia* L. und *Prunus dulcis* (Mill.) D.A. Webb wurden auf einer Fläche angebaut, die durch die zuständige nationale Pflanzenschutzorganisation einer jährlichen Inspektion unterzogen wird, wobei an diesen Pflanzen zu geeigneten Zeitpunkten für den Nachweis des spezifizierten Schädlings Probenahmen und Testungen gemäß Anhang 3 auf das Auftreten des spezifizierten Schädlings durchgeführt werden und ein Stichprobenplan angewendet wird, mit dem ein Auftreten befallener Pflanzen von 1 % mit einem Konfidenzniveau von mindestens 80 % nachgewiesen werden kann.
- 6) Beim Eingang in die Republik Moldau wurden die Wirtspflanzen von der zuständigen Stelle gemäß den Punkten 75 - 77 kontrolliert, und dabei wurde ein Auftreten des spezifizierten Schädlings nicht festgestellt.

66. Wirtspflanzen mit Ursprung in einem Drittland, in dem der spezifizierte Schädling bekanntermaßen auftritt, dürfen in die Republik Moldau nur eingeführt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- 1) Die Wirtspflanzen stammen von einer Produktionsfläche, die von der nationalen Pflanzenschutzorganisation gemäß den Punkten 68 und 69 als frei von dem Schädling anerkannt wurde.
- 2) Die zuständige nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes hat der zuständigen Stelle schriftlich die Liste dieser schädlingfreien Produktionsflächen mit ihrer geografischen Lage im Land mitgeteilt.
- 3) Den Wirtspflanzen ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beigefügt, aus dem Folgendes hervorgeht:
 - a) in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“, dass die Wirtspflanzen über den gesamten Produktionszyklus auf einer oder mehreren Flächen produziert wurden, die von der zuständigen nationalen Pflanzenschutzorganisation gemäß den Punkten 68 und 69 als frei von dem Schädling anerkannt wurden, und dass die Wirtspflanzen in geschlossenen Behältern oder geschlossener Verpackung verbracht wurden, sodass gewährleistet ist, dass kein Befall durch den spezifizierten Schädling über seine Vektoren möglich ist;
 - b) in der Rubrik „Ursprungsort“ der Name oder Code der Produktionsfläche(n), die frei von dem Schädling ist bzw. sind.
- 4) Beim Eingang in die Republik Moldau wurden die Wirtspflanzen von der zuständigen Stelle gemäß den Punkten 75 - 77 kontrolliert, und dabei wurde ein Auftreten des spezifizierten Schädlings nicht festgestellt.

67. Wirtspflanzen, die ihren Ursprung in einem Drittland haben, in dem der spezifizierte Schädling bekanntermaßen auftritt, und die über den gesamten Produktionszyklus in vitro kultiviert wurden, dürfen in die Republik Moldau nur eingeführt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- 1) Die Wirtspflanzen erfüllen eine der folgenden Bedingungen:
 - a) Sie wurden aus Saatgut gezogen.

- b) Sie wurden unter sterilen Bedingungen von Mutterpflanzen vermehrt, die ausschließlich in einem Gebiet angebaut wurden, das frei von dem spezifizierten Schädling ist, und die getestet wurden und nachweislich frei von dem spezifizierten Schädling waren.
 - c) Sie wurden unter sterilen Bedingungen von Mutterpflanzen vermehrt, die auf einer Fläche angebaut wurden, welche die Bedingungen gemäß den Punkten 68 und 69 erfüllt, und die getestet wurden und nachweislich frei von dem spezifizierten Schädling waren.
- 2) Die Wirtspflanzen wurden auf einer Produktionsfläche angebaut, die von der zuständigen nationalen Pflanzenschutzorganisation gemäß den Punkten 68 und 69 als frei von dem Schädling anerkannt wurde.
 - 3) Die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes hat der zuständigen Stelle schriftlich die Liste dieser schädlingsfreien Produktionsflächen mit ihrer geografischen Lage im Land mitgeteilt.
 - 4) Den Wirtspflanzen ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beigelegt, aus dem Folgendes hervorgeht:
 - a) in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“, dass die Wirtspflanzen über den gesamten Produktionszyklus in vitro auf einer oder mehreren Flächen produziert wurden, die von der zuständigen nationalen Pflanzenschutzorganisation gemäß den Punkten 68 und 69 als frei von dem Schädling anerkannt wurde, und dass die Wirtspflanzen in geschlossenen Behältern oder geschlossener Verpackung verbracht wurden, sodass gewährleistet ist, dass kein Befall durch den spezifizierten Schädling oder einen seiner bekannten Vektoren möglich ist;
 - b) in der Rubrik „Ursprungsort“ der Name oder Code der Produktionsfläche, die frei von dem Schädling ist.

Abschnitt VIII
ANERKENNUNG VON PRODUKTIONSFLÄCHEN
ALS SCHÄDLINGSFREI

68. Eine Produktionsfläche darf nur dann als schädlingsfrei anerkannt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- 1) Die Produktionsfläche wurde gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen durch die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes als insektensichere Fläche, die frei von dem spezifizierten Schädling und seinen Vektoren ist, befunden.
- 2) Die Produktionsfläche wurde zu geeigneten Zeitpunkten im Jahr Pflanzenschutzbehandlungen gegen die Vektorpopulation in allen ihren Stadien unterzogen, um sicherzustellen, dass sie frei von Vektoren des spezifizierten Schädlings gehalten wird. Diese Behandlungen umfassen je nach den lokalen Bedingungen effiziente chemische, biologische oder mechanische Methoden.
- 3) Die Produktionsfläche wird durch die zuständige Nationale Pflanzenschutzorganisation mindestens zwei Inspektionen im Jahr zu dem am besten geeigneten Zeitpunkt unterzogen.
- 4) Die Wirtspflanzen mit Ursprung auf der Produktionsfläche wurden möglichst nah am Zeitpunkt der Verbringung unter Anwendung eines der in Anhang 3 aufgeführten molekularen Tests auf das Auftreten des spezifizierten Schädlings getestet, wobei ein Stichprobenplan angewandt

wurde, mit dem ein Auftreten befallener Pflanzen von 1 % mit einer Zuverlässigkeit von wenigstens 90 % nachgewiesen werden kann.

69. Stellt die nationale Pflanzenschutzorganisation bei den jährlichen Inspektionen ein Auftreten des spezifizierten Schädlings oder Beschädigungen fest, die die insektensicheren Bedingungen der schädlingfreien Produktionsfläche beeinträchtigen, untersagen sie vorübergehend die Verbringung der Wirtspflanzen.

Abschnitt IX
AMTLICHE KONTROLLEN BEI DER VERBRINGUNG
VON SPEZIFIZIERTEN PFLANZEN
INNERHALB DER REPUBLIK MOLDAU UND
VON WIRTSPFLANZEN
IN DIE REPUBLIK MOLDAU

...

75. Alle Sendungen mit Wirtspflanzen, die aus einem Drittland in die Republik Moldau eingeführt werden, werden an der Grenzkontrollstelle in der Republik Moldau oder an einer Kontrollstelle in den Fällen und unter den Bedingungen, die in den Rechtsvorschriften in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen festgelegt sind, amtlich kontrolliert.

76. Im Fall von Wirtspflanzen mit Ursprung in Gebieten, in denen der spezifizierte Schädling bekanntermaßen auftritt, führt die zuständige Stelle eine Inspektion durch, die eine Beprobung und Testung der Partie der spezifizierten Pflanzen umfasst, um zu bestätigen, dass der spezifizierte Schädling nicht auftritt, wobei ein Stichprobenplan angewandt wird, mit dem nach ISPM Nr. 31 ein Auftreten befallener Pflanzen von 1 % mit einem Konfidenzniveau von mindestens 80 % nachgewiesen werden kann.

77. Punkt 76 gilt nicht für Wirtspflanzen, die über den gesamten Produktionszyklus in vitro kultiviert wurden und unter sterilen Bedingungen in transparenten Behältern verbracht werden.

Abschnitt XI
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

...

83. Die zuständige Stelle meldet der nationalen Pflanzenschutzorganisation von Drittländern unverzüglich, wenn das Auftreten des spezifizierten Schädlings an den in Punkt 44 Unterpunkt 1 genannten Orten amtlich festgestellt wird.

**Liste
der bekanntermaßen für eine oder mehrere Unterarten
des spezifizierten Schädlings anfälligen Pflanzen
(„Wirtspflanzen“)**

Acacia	Convolvulus cneorum L.
Acer	Coprosma repens A.Rich.
Adenocarpus lainzii	Coronilla
Albizia julibrissin Durazz.	Cyperus eragrostis Lam.
Alnus rhombifolia Nutt.	Cytisus
Amaranthus retroflexus L.	Digitaria
Ambrosia	Diospyros kaki L.f.
Ampelopsis arborea (L.) Koehne	Diplocyclos palmatus (L.) C.Jeffrey
Ampelopsis brevipedunculata (Maxim.) Trautv.	Dodonaea viscosa (L.) Jacq.
Ampelopsis cordata Michx.	Echium plantagineum
Anthyllis hermanniae L.	Elaeagnus angustifolia L.
Artemisia	Encelia farinosa A. Gray ex Torr.
Asparagus acutifolius L.	Eremophila maculata (Ker Gawler) F. von Müller.
Athyrium filix-femina	Erigeron
Baccharis	Erodium moschatum (L.) L'Hérit.
Brassica	Erysimum hybrids
Calicotome spinosa (L.) Link	Euphorbia chamaesyce L.
Calicotome villosa (Poiret) Link	Euphorbia terracina L.
Callicarpa americana L.	Euryops chrysanthemoides (DC.) B.Nord
Callistemon citrinus (Curtis) Skeels	Euryops pectinatus (L.) Cass.
Calluna vulgaris (L.) Hull	Fagus crenata Blume
Carya	Fallopia japonica (Houtt.) Ronse Decr.
Catharanthus roseus	Fatsia japonica (Thunb.) Decne. & Planch.
Celtis occidentalis L.	Ficus carica L.
Cercis canadensis L.	Fortunella
Cercis occidentalis Torr.	Frangula alnus Mill.
Cercis siliquastrum L.	Fraxinus
Chamaecrista fasciculata (Michx.) Greene	Genista
Chenopodium album L.	Ginkgo biloba L.
Chionanthus	Gleditsia triacanthos L.
Chitalpa tashkentensis T. S. Elias & Wisura	Grevillea juniperina Br.
Cistus	Hebe
Citrus	Helianthus
Clematis cirrhosa L.	Helianthus
Coelorachis cylindrica (Michx.) Nash	Heliotropium europaeum L.
Coffea	Hemerocallis
Conium maculatum L.	

Hevea brasiliensis (Willd. ex A.Juss.) Müll.Arg.
Hibiscus
Humulus scandens (Lour.) Merr.
Ilex aquifolium L.
Ilex vomitoria Sol. ex Aiton
Iva annua L.
Jacaranda mimosifolia D. Don
Juglans
Juniperus ashei J. Buchholz
Koelreuteria bipinnata Franch.
Lagerstroemia
Laurus nobilis L.
Lavandula
Lavatera cretica
Ligustrum lucidum L.
Liquidambar styraciflua L.
Lonicera implexa
Lonicera japonica Thunb.
Lupinus aridorum
Lupinus villosus
Magnolia grandiflora L.
Mallotus paniculatus (Lam.) Müll.Arg.
Medicago arborea L.
Medicago sativa L.
Metrosideros
Mimosa
Modiola caroliniana (L.) G. Don
Morus
Myoporum insulare R. Br.
Myrtus communis L.
Nandina domestica Murray
Neptunia lutea (Leavenw.) Benth.
Nerium oleander L.
Olea
Osteospermum ecklonis DC.
Osteospermum fruticosum (L.) Norl.
Parthenocissus quinquefolia (L.) Planch.
Paspalum dilatatum Poir.
Pelargonium
Perovskia abrotanoides
Persea americana Mill.
Phagnalon saxatile (L.) Cass.
Phillyrea angustifolia L.
Phillyrea latifolia L.
Phlomis fruticosa L.
Phoenix
Pinus taeda L.
Pistacia vera L.
Plantago lanceolata L.
Platanus
Pluchea odorata (L.) Cass.
Polygala grandiflora
Polygala myrtifolia L.
Prunus
Psidium
Pteridium aquilinum
Pyrus
Quercus
Ratibida columnifera (Nutt.) Wooton & Standl.
Rhamnus
Rhus
Robinia pseudoacacia L.
Rosa
Rubus
Ruta chalepensis
Salvia mellifera Greene
Salvia officinalis
Salvia rosmarinus
Sambucus
Santolina chamaecyparissus L.
Santolina magonica
Sapindus saponaria L.
Sassafras
Setaria magna Griseb.
Solidago fistulosa Mill.
Solidago virgaurea L.
Sorghum halepense (L.) Pers.
Spartium
Stewartia pseudocamellia
Strelitzia reginae Aiton
Streptocarpus
Symphyotrichum divaricatum (Nutt.)
G.L.Nesom
Teucrium capitatum L.
Trifolium repens L.
Ulex
Ulmus
Vaccinium
Vinca
Vitis
Westringia fruticosa (Willd.) Druce
Westringia glabra R.Br.

**Liste
der bekanntermaßen für bestimmte Unterarten
des spezifizierten Schädlings anfälligen Pflanzen
(„spezifizierte Pflanzen“)**

1. Spezifizierte Pflanzen, die für die *Xylella*-Unterart *fastidiosa* anfällig sind

Acer	Polygala myrtifolia L.
Ambrosia artemisiifolia L.	Prunus
Calicotome spinosa (L.) Link	Psidium
Cercis occidentalis Torr.	Rhamnus alaternus L.
Cistus monspeliensis L.	Rubus rigidus Sm.
Citrus sinensis (L.) Osbeck	Rubus ursinus Cham. & Schldl.
Coffea	Ruta chalepensis
Erysimum	Salvia rosmarinus
Genista lucida L.	Sambucus
Juglans regia L.	Spartium junceum L.
Lupinus aridorum	Streptocarpus
Magnolia grandiflora L.	Teucrium capitatum L.
Medicago sativa L.	Ulmus americana L.
Metrosideros	Vaccinium corymbosum
Morus	Vinca
Nerium oleander L.	Vitis
Pluchea odorata (L.) Cass.	

2. Spezifizierte Pflanzen, die für die *Xylella fastidiosa*-Unterart *multiplex* anfällig sind

Acacia	Carya
Acer griseum (Franch.) Pax	Celtis occidentalis L.
Acer pseudoplatanus L.	Cercis canadensis L.
Acer rubrum L.	Cercis occidentalis Torr.
Adenocarpus lainzii	Cercis siliquastrum L.
Alnus rhombifolia Nutt.	Chionanthus
Ambrosia	Cistus
Ampelopsis cordata Michx.	Clematis cirrhosa L.
Anthyllis hermanniae L.	Convolvulus cneorum L.
Artemisia	Coprosma repens A. Rich.
Asparagus acutifolius L.	Coronilla
Athyrium filix-femina	Cytisus
Baccharis halimifolia L.	Dodonea viscosa (L.) Jacq.
Calicotome spinosa (L.) Link	Echium plantagineum
Calicotome villosa (Poir.) Link	Elaeagnus angustifolia L.
Callistemon citrinus (Curtis) Skeels	Encelia farinosa Gray ex Torr.
Calluna vulgaris (L.) Hull	Erigeron

Erodium moschatum
Euryops chrysanthemoides (DC.) B.Nord.
Euryops pectinatus (L.) Cass.
Fallopia japonica (Houtt.) Ronse Decr.
Ficus carica L.
Frangula alnus Mill.
Fraxinus
Genista
Ginkgo biloba L.
Gleditsia triacanthos L.
Grevillea juniperina Br.
Hebe
Helianthus
Helianthus
Hibiscus syriacus
Ilex aquifolium L.
Iva annua L.
Koelreuteria bipinnata Franch.
Lagerstroemia
Laurus nobilis L.
Lavandula
Lavatera cretica
Liquidambar styraciflua L.
Lonicera
Lupinus aridorum
Lupinus villosus Willd.
Magnolia grandiflora L.
Medicago arborea L.
Medicago sativa L.
Metrosideros
Myrtus communis L.
Nerium oleander
Olea
Osteospermum ecklonis (DC.) Norl.
Pelargonium

3. Spezifizierte Pflanzen, die für die *Xylella fastidiosa*-Unterart *pauca* anfällig sind

Acacia
Amaranthus retroflexus L.
Asparagus acutifolius L.
Catharanthus roseus (L.) G. Don
Chenopodium album L.
Cistus albidus L.
Cistus creticus L.
Citrus
Coffea
Dodonaea viscosa (L.) Jacq.

Perovskia abrotanoides
Phagnalon saxatile (L.) Cass.
Phillyrea angustifolia L.
Phillyrea latifolia
Phlomis fruticosa L.
Pistacia vera L.
Plantago lanceolata L.
Platanus
Polygala grandiflora
Polygala myrtifolia L.
Prunus
Pteridium aquilinum
Quercus
Ratibida columnifera (Nutt.) Wooton & Standl.
Rhamnus
Robinia pseudoacacia L.
Rosa
Rubus
Salvia mellifera Greene
Salvia officinalis
Salvia rosmarinus
Sambucus
Santolina chamaecyparissus L.
Santolina magonica
Sapindus saponaria L.
Solidago virgaurea L.
Spartium
Strelitzia reginae Aiton
Ulex
Ulmus
Vaccinium
Vinca
Westringia fruticosa Guerin.
Xanthium strumarium L.

Eremophila maculata (Ker Gawler) F. von
Müller.
Erigeron
Euphorbia chamaesyce L.
Euphorbia terracina L.
Grevillea juniperina Br.
Hebe
Heliotropium europaeum L.
Hibiscus
Laurus nobilis L.

Lavandula
Myoporum insulare Br.
Myrtus communis L.
Nerium oleander L.
Olea europaea L.
Osteospermum fruticosum (L.) Norl.
Pelargonium
Phillyrea latifolia L.
Pistacia vera

Polygala myrtifolia L.
Prunus
Rhamnus alaternus L.
Salvia rosmarinus
Spartium junceum L.
Ulex parviflorus
Vinca minor L.
Westringia fruticosa (Willd.) Druce
Westringia glabra Br.

Tests
zur Identifizierung von *Xylella fastidiosa* und ihrer Unterarten

1. Tests zum Nachweis und zur Feststellung des Vorhandenseins von *Xylella fastidiosa*
 - 1) Real-time-PCR-Tests auf der Grundlage von Harper et al., 2010 (und Erratum 2013);
 - 2) LAMP-Tests (Loop-mediated isothermal amplification) auf der Grundlage von Primern, entwickelt von Harper et al., 2010 (und Erratum 2013);
 - 3) Real-time-PCR-Tests auf der Grundlage von Ouyang et al., 2013;
 - 4) Konventionelle PCR-Tests auf der Grundlage von Minsavage et al., 1994.
2. Molekultests zur Identifizierung der Unterarten von *Xylella fastidiosa*
 - 1) Multi-Locus-Sequenztypisierung (Multi Locus Sequence Typing — MLST) auf der Grundlage von Yuan et al., 2010, zur Bestimmung aller Unterarten;
 - 2) PCR-Tests auf der Grundlage von Hernandez-Martinez et al., 2006, zur Bestimmung der Unterarten *fastidiosa*, *multiplex* und *sandyi*;
 - 3) PCR-Tests auf der Grundlage von Pooler & Hartung, 1995, zur Bestimmung der Unterart *pauca*.

Befallszonen
in der Europäischen Union, in denen ein Befall mit *Xylella fastidiosa* festgestellt wurde und in denen Eindämmungsmaßnahmen angewandt werden

1. Befallsgebiete in Italien
...
2. Befallsgebiete in Frankreich
...
3. Befallsgebiete in Spanien
...

▼ M8

Anhang Nr. 20
zur Verordnung der Regierung
Nr. 558 vom 22. Juli 2011

VORSCHRIFT
über Maßnahmen zur Isolierung des Vorkommens von *Aleurocanthus spiniferus* (Quaintance) in einigen abgegrenzten Gebieten

...

▼ M8

Anhang Nr. 21
zur Verordnung der Regierung
Nr. 558 vom 22. Juli 2011

VORSCHRIFT
über befristete Maßnahmen gegen die Einschleppung in die Republik Moldau sowie die Verbringung, Ausbreitung, Vermehrung und Freisetzung innerhalb der Republik Moldau von *Meloidogyne graminicola* (Golden & Birchfield)

Mit dieser Vorschrift wird die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/1372 der Kommission](#) vom 5. August 2022 über befristete Maßnahmen gegen die Einschleppung in die Republik Moldau sowie die Verbringung, Ausbreitung, Vermehrung und Freisetzung innerhalb der Republik Moldau von *Meloidogyne graminicola* (Golden & Birchfield) (Celex: 32022R1372), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 206 vom 8. August 2022 umgesetzt.

Artikel 1.
Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Vorschrift setzt Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung in die Republik Moldau sowie der Verbringung, Ausbreitung, Vermehrung und Freisetzung innerhalb der Republik Moldau von *Meloidogyne graminicola* (Golden & Birchfield) um.
2. Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck
 - 2.1 der spezifizierte Schädling – *Meloidogyne graminicola* (Golden & Birchfield);
 - 2.2 spezifizierte Pflanzen – zum Anpflanzen bestimmte, bewurzelte Pflanzen, außer Saatgut, von *Oryza sativa* L., die in Erde angebaut wurden;
 - 2.3 Wirtspflanzen – zum Anpflanzen bestimmte, bewurzelte Pflanzen der in Anhang Nr. 1 aufgeführten Gattungen und Arten, die in Erde angebaut wurden;
 - 2.4 durchwachsende Wirtspflanzen – Wirtspflanzen, die an den Erzeugungsorten erscheinen, ohne dass sie angepflanzt wurden;
 - 2.5 spezifiziertes Saatgut – Saatgut von *Oryza sativa* L.;
 - 2.6 spezifizierte Gegenstände – Geräte, Werkzeuge, Fahrzeuge und persönliche Ausrüstung, die bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Anpflanzung, Behandlung oder Ernte der Wirtspflanzen eingesetzt wurden;

- 2.7 abgegrenztes Gebiet – das aus einer Befallszone und einer Pufferzone bestehende Gebiet, das nach Feststellung des spezifizierten Schädlings eingerichtet wird;
- 2.8 Befallszone – eine Zone mit dem Feld oder den Feldern von *Oryza sativa* L., auf dem/denen sich Folgendes befindet:
- 2.8.1 alle Wirtspflanzen, die bekanntermaßen von dem spezifizierten Schädling befallen sind;
 - 2.8.2 alle Wirtspflanzen mit Symptomen, die auf einen möglichen Befall mit dem spezifizierten Schädling hindeuten;
 - 2.8.3 alle übrigen Pflanzen, bei denen der Verdacht auf einen Befall mit dem spezifizierten Schädling besteht oder ein Befall feststeht, einschließlich Pflanzen, die aufgrund ihrer Anfälligkeit für diesen Schädling und ihrer Nähe zu befallenen spezifizierten Pflanzen anfällig sind, oder von ihnen gezogene Pflanzen, sowie
 - 2.8.4 Land, Erde oder andere Elemente, die von dem spezifizierten Schädling befallen sind oder wahrscheinlich befallen sein dürften;
- 2.9 Pufferzone – eine die Befallszone umgebende Zone mit einer Mindestbreite von 100 m;
- 2.10 Fangpflanzenmethode – die Methode, bei der bestimmte spezifizierte Pflanzen vorübergehend auf einem befallenen Feld angepflanzt werden, um den spezifizierten Schädling zu fangen, und später entfernt und vernichtet werden, um andere spezifizierte Pflanzen auf demselben Feld vor diesem Schädling zu schützen.
3. Der spezifizierte Schädling darf nicht in das Gebiet der Republik Moldau eingeschleppt oder innerhalb dieses Gebiets verbracht oder in diesem Gebiet gehalten, vermehrt oder freigesetzt werden.

...

Artikel 7.

Einfuhr spezifizierter Pflanzen und spezifizierten Saatguts in das Gebiet der Republik Moldau

20. Spezifizierte Pflanzen und spezifiziertes Saatgut mit Ursprung in Drittländern dürfen nur dann in die Republik Moldau eingeführt werden, wenn die zuständigen Behörden oder die Unternehmer unter amtlicher Aufsicht der zuständigen Behörden alle folgenden Anforderungen erfüllen:
- 20.1 Die spezifizierten Pflanzen, die an einem befallsfreien Erzeugungsort oder auf einer befallsfreien Produktionsfläche erzeugt wurden, werden an diesem Erzeugungsort oder auf dieser Produktionsfläche zu dem am besten geeigneten Zeitpunkt für die Feststellung von Symptomen eines Befalls während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor der Ausfuhr amtlich inspiziert und als frei von dem spezifizierten Schädling befunden.
 - 20.2 Es wurden amtliche Inspektionen zu dem am besten geeigneten Zeitpunkt für die Feststellung von Symptomen eines Befalls während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor der Ausfuhr in einer Zone mit einer Breite von mindestens 100 m um den/die unter Punkt 20.1 genannten Erzeugungsort oder Produktionsfläche durchgeführt.
 - 20.3 Alle spezifizierten Pflanzen in der Zone um den befallsfreien Erzeugungsort oder die befallsfreie Produktionsfläche, die bei diesen Inspektionen Symptome eines Befalls aufwiesen, wurden sofort vernichtet.

- 20.4 Den spezifizierten Pflanzen liegt ein Pflanzengesundheitszeugnis bei, das gemäß Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ einen der folgenden Vermerke enthält:
- 20.4.1 „Die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes der spezifizierten Pflanzen hat dieses Land gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von dem spezifizierten Schädling anerkannt.“
- 20.4.2 „Die spezifizierten Pflanzen stammen aus einem befallsfreien Gebiet, wie die nationale Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes dieses betreffenden Gebiets im Hinblick auf den spezifizierten Schädling nach den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen festgestellt hat. Der Name des befallsfreien Gebiets wird unter der Rubrik ‚Ursprungsort‘ in das Pflanzengesundheitszeugnis eingetragen.“
- 20.4.3 „Die spezifizierten Pflanzen wurden an einem befallsfreien Erzeugungsort oder auf einer befallsfreien Produktionsfläche erzeugt, wie die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes im Hinblick auf den spezifizierten Schädling im Einklang mit den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen (Anforderungen an die Einrichtung schadorganismusfreier Erzeugungsorte und schadorganismusfreier Produktionsflächen. ISPM Nr. 10 (1999), Rom, IPPC, FAO 2016) festgestellt hat.
- 20.5 Das Pflanzengesundheitszeugnis, das spezifiziertem Saatgut mit Ursprung in Drittländern beiliegt, enthält unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ den Vermerk, dass das Saatgut frei von Erde und Pflanzenresten ist.
21. Spezifizierte Pflanzen, die aus einem Drittland in die Republik Moldau eingeführt werden und bei einer visuellen Inspektion Symptome des spezifizierten Schädlings aufweisen, werden beprobt und auf das Auftreten dieses Schädlings untersucht.

Anhang Nr. 1
zur **über befristete Maßnahmen gegen die Einschleppung
in die Republik Modau sowie die Verbringung, Ausbreitung,
Vermehrung und Freisetzung innerhalb der Republik Modau
von *Meloidogyne graminicola* (Golden & Birchfield)**

Liste der Wirtspflanzen gemäß Unterpunkt 2.2 der Vorschrift

Gattung oder Art

Ageratum conyzoides L.
Alisma plantago L.
Allium cepa L.
Alopecurus L.
Amaranthus spinosus L.
Amaranthus viridis L.
Avena sativa L.
Beta vulgaris L.
Brassica L.
Capsicum annuum L.
Centella asiatica (L.) Urb.

Colocasia esculenta (L.) Schott
Coriandrum sativum L.
Cucumis sativus L.
Cymbopogon citratus (DC.) Stapf
Cynodon dactylon (L.) Pers.
Cyperus compressus L.
Cyperus difformis L.
Cyperus iria L.
Cyperus rotundus L.
Dactyloctenium aegyptium (L.) Willd.
Digitaria filiformis (L.) Köler
Digitaria sanguinalis (L.) Scop.
Echinochloa colona (L.) Link
Echinochloa crus-galli (L.) P. Beauv.
Eclipta prostrata (L.) L.
Eleusine coracana (L.) Gaertn.
Eleusine indica (L.) Gaertn.
Fimbristylis dichotoma var. *pluristriata* (C.B. Clarke) Napper
Gamochaeta coarctata (L.) Cabrera
Glycine max (L.) Merr.
Heteranthera reniformis Ruiz & Pav.
Hordeum vulgare L.
Hydrilla Rich.
Impatiens balsamina L.
Imperata cylindrica (L.) Raeusch.
Kyllinga brevifolia Rottb.
Lactuca sativa L.
Ludwigia L.
Melilotus albus Medik.
Murdannia keisak (Hassk.) Hand.-Mazz.
Musa L.
Oryza sativa L.
Oxalis corniculata L.
Panicum L.
Pennisetum glaucum (L.) R. Br.
Pisum sativum L.
Poa annua L.
Portulaca oleracea L.
Ranunculus L.
Saccharum officinarum L.
Schoenoplectus articulatus (L.) Palla
Schoenoplectiella articulata (L.) Lye
Setaria italica (L.) P. Beauv.
Solanum lycopersicum L.
Solanum melongena L.
Solanum nigrum L.

Solanum sisymbriifolium Lam.
Solanum tuberosum L.
Sorghum bicolor (L.) Moench
Spergula arvensis L.
Spinacia oleracea L.
Stellaria media (L.) Vill.
Trifolium repens L.
Triticum aestivum L.
Urena lobata L.
Vicia faba L.
Zea mays L.

VORSCHRIFT
über Maßnahmen zum Schutz der Republik Moldau gegen die Einschleppung und Ausbreitung von
***Fusarium circinatum* Nirenberg & O'Donnell (vormals *Gibberella circinata*) und zur Aufhebung der**
Entscheidung 2007/433/EG

Mit dieser Vorschrift wird der [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2019/2031 der Kommission](#) vom 26. November 2019 über Maßnahmen zum Schutz der Republik Moldau gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Fusarium circinatum* Nirenberg & O'Donnell (vormals *Gibberella circinata*) und zur Aufhebung der Entscheidung 2007/433/EG (Celex: 32019D2032), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 313 vom 4. Dezember 2019 umgesetzt.

Artikel 1
Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Vorschrift setzt Maßnahmen zum Schutz der Republik Moldau gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Fusarium circinatum* Nirenberg & O'Donnell um.
2. Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck:
 - 2.1 der spezifizierte Organismus – *Fusarium circinatum* Nirenberg & O'Donnell 1998;
 - 2.2 die spezifizierten Pflanzen – Pflanzen der Gattung *Pinus* L. und der Art *Pseudotsuga menziesii* (Mirbel) Franco;
 - 2.3 Erzeugungsort – ein Betriebsgelände oder eine Gruppe von Anbauflächen, das/die als eine Erzeugungs- oder landwirtschaftliche Einheit betrieben wird, oder ein Forstbestand, der für die Erzeugung oder für die Ernte von Samen der spezifizierten Pflanzen vorgesehen ist;
 - 2.4 Verpackungsmaterial – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Rohholz von 6 mm Stärke oder weniger, verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde, sowie Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht.

...

Artikel 9
Einfuhr spezifizierter Pflanzen in die Republik Moldau

28. Spezifizierte Pflanzen dürfen aus außereuropäischen Drittländern nur dann in das Gebiet der Republik Moldau verbracht werden, wenn sie von dem Zeugnis gemäß Artikel 76 des Gesetzes Nr. 422/2023 begleitet werden, das einen der folgenden Vermerke unter dem Eintrag „Zusätzliche Erklärung“ enthält:

- 28.1 Sie haben ununterbrochen in einem Land gestanden, in dem das Vorkommen des spezifizierten Organismus nicht bekannt ist;
- 28.2 sie haben ununterbrochen in einem Gebiet gestanden, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von dem spezifizierten Organismus befunden wurde;
- 28.3 sie haben ihren Ursprung an einem Erzeugungsort, einschließlich dessen unmittelbarer Umgebung mit einem Radius von mindestens 1 km, an dem während der jährlichen amtlichen Kontrollen in den zwei Jahren vor der Verbringung keine Symptome des spezifizierten Organismus festgestellt wurden, und wurden unmittelbar vor ihrer Ausfuhr auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe jeder Partie beprobt und untersucht und im Rahmen dieser Untersuchungen als frei von dem spezifizierten Organismus befunden.

Artikel 10

Einfuhr bestimmter Hölzer und loser Rinde in die Republik Moldau

29. Holz der spezifizierten Pflanzen, ausgenommen in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, und lose Rinde, die ganz oder teilweise von diesen Pflanzen stammt, außer in Form von Verpackungsmaterial aus Holz, mit Ursprung in Drittländern, dürfen nur dann in das Gebiet der Republik Moldau verbracht werden, wenn sie von dem Zeugnis gemäß Artikel 76 des Gesetzes Nr. 422/2023 begleitet werden.

30. Das Pflanzengesundheitszeugnis enthält im Feld „Zusätzliche Erklärung“ eine der folgenden Erklärungen:

30.1 Das Holz oder die lose Rinde haben ihren Ursprung in einem Land, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von dem spezifizierten Organismus befunden wurde;

30.2 sie haben ihren Ursprung in einem Gebiet, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von dem spezifizierten Organismus befunden wurde;

30.3 sie wurden sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt; die Hitzebehandlung ist dadurch nachzuweisen, dass die Markierung „HT“ nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung sowie auf dem Zeugnis angegeben wird.

31. Holz von Nadelbäumen (Pinales) in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, und lose Rinde, die ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen stammt, mit Ursprung in außereuropäischen Drittländern, dürfen nur dann in das Gebiet der Republik Moldau verbracht werden, wenn sie von dem Zeugnis gemäß 76 des Gesetzes Nr. 422/2023 begleitet werden.

32. Dieses Zeugnis enthält im Feld „Zusätzliche Erklärung“ eine der folgenden Erklärungen:

32.1 Das Holz oder die lose Rinde haben ihren Ursprung in einem Land, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von dem spezifizierten Organismus befunden wurde;

- 32.2 das Holz oder die lose Rinde haben ihren Ursprung in einem Gebiet, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von dem spezifizierten Organismus befunden wurde;
- 32.3 sie wurden sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt; die Hitzebehandlung ist dadurch nachzuweisen, dass die Markierung „HT“ nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angegeben wird.

...

▼ M8

Anhang Nr. 25
zur Verordnung der Regierung
Nr. 558 vom 22. Juli 2011

VORSCHRIFT **über Maßnahmen zum Schutz der Republik Moldau vor der Einschleppung und Ausbreitung von** ***Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)**

Mit dieser Vorschrift wird der [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2015/893 der Kommission²](#) vom 9. Juni 2015 über Maßnahmen zum Schutz der Republik Moldau vor der Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) (Celex: 32015D0893), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 146 vom 11. Juni 2015 umgesetzt.

Artikel 1. **Allgemeine Bestimmungen**

1. Diese Vorschrift setzt Maßnahmen zum Schutz der Republik Moldau vor der Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) um.
2. Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck
 - 2.1 spezifizierte Pflanzen – zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Stammdurchmesser, an seiner stärksten Stelle, von 1 cm oder mehr, ausgenommen Samen, von *Acer* spp., *Aesculus* spp., *Alnus* spp., *Betula* spp., *Carpinus* spp., *Cercidiphyllum* spp., *Corylus* spp., *Fagus* spp., *Fraxinus* spp., *Koelreuteria* spp., *Platanus* spp., *Populus* spp., *Salix* spp., *Tilia* spp. und *Ulmus* spp.;
 - 2.2 spezifiziertes Holz – ganz oder teilweise aus den spezifizierten Pflanzen gewonnenes Holz, das die nachstehenden Kriterien erfüllt:
 - 2.2.1 es handelt sich um Holz im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Richtlinie 2000/29/EG, Holzverpackungsmaterial ausgenommen, einschließlich Holz, das die natürliche Rundung seiner Oberfläche nicht behalten hat, und

² Anmerkung des Übersetzers: Dieser Beschluss ist nicht mehr gültig. Es gilt die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1952 der Kommission.

2.2.2 unter einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates (1), mit Stand vom 1. Januar 2015, aufgeführt ist:

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 10 00	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401 22 00	Holz, anderes als Nadelholz, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
ex 4401 39 80	andere Holzabfälle und anderer Holzausschuss, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst
4403 10 00	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
4403 92	Buchenrohholz (<i>Fagus</i> spp.), auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
ex 4403 99	Anderes Rohholz als Nadelholz (ausgenommen Buche (<i>Fagus</i> spp.), Pappel (<i>Populus</i> spp.) oder Birke (<i>Betula</i> spp.)), auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
4403 99 10	Pappelrohholz (<i>Populus</i> spp.), auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
4403 99 51	Sägerundhölzer aus Birkenrohholz (<i>Betula</i> spp.), auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
4403 99 59	Anderes Birkenrohholz (<i>Betula</i> spp.) als Sägerundhölzer, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
ex 4404 20 00	Von anderen als Nadelbäumen stammende Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
4406	Bahnschwellen aus Holz
4407 92 00	Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4407 93	Ahornholz (<i>Acer</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4407 95	Eschenholz (<i>Fraxinus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 4407 99	Holz, anderes als Nadelholz, (ausgenommen Buche (<i>Fagus</i> spp.), Ahorn (<i>Acer</i> spp.), Esche (<i>Fraxinus</i> spp.)) oder Pappelholz (<i>Populus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4407 99 91	Pappelholz (<i>Populus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
9406 00 20	Vorgefertigte Gebäude aus Holz

- 2.3 spezifiziertes Holzverpackungsmaterial – ganz oder teilweise aus den spezifizierten Pflanzen gewonnenes Holzverpackungsmaterial;
- 2.4 Ort der Erzeugung – ...;
- 2.5 spezifizierter Organismus – *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky);
- 2.6 Wirtspflanzen – Pflanzen, die zu den in Anhang I aufgeführten Arten zählen.

Artikel 2.

Einfuhr der spezifizierten Pflanzen und von spezifiziertem Holz

3. Für die Einfuhr aus Drittländern, in denen der spezifizierte Organismus bekanntermaßen vorkommt, gilt, dass spezifizierte Pflanzen nur in die Republik Moldau eingeführt werden dürfen, wenn:
- 3.1 sie den besonderen Bedingungen für die Einfuhr gemäß Anhang II Abschnitt 1 Nummer 1 entsprechen;
- 3.2 sie beim Eintritt in die Republik Moldau von der zuständigen amtlichen Stelle gemäß Anhang 2 Abschnitt 1 Nummer 2 auf das Vorhandensein des spezifizierten Organismus untersucht wurden, wobei keine Anzeichen des Organismus festgestellt wurden.
4. Für die Einfuhr aus Drittländern, in denen der spezifizierte Organismus bekanntermaßen vorkommt, gilt, dass spezifiziertes Holz nur in die Republik Moldau eingeführt werden darf, wenn:
- 4.1 es den besonderen Bedingungen für die Einfuhr gemäß Anhang 2 Abschnitt 2 Nummern 1 und 2 entspricht;
- 4.2 es beim Eintritt in die Republik Moldau von der zuständigen amtlichen Stelle gemäß Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 3 auf das Vorhandensein des spezifizierten Organismus untersucht wurde, wobei keine Anzeichen des Organismus festgestellt wurden.

...

Anhang Nr. 1
zur Vorschrift über Maßnahmen zum
Schutz der Republik Moldau vor
der Einschleppung und Ausbreitung
von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

Arten von Wirtspflanzen gemäß Punkt 2.6 der Vorschrift

Acer spp.
Aesculus spp.
Albizia spp.
Alnus spp.
Betula spp.
Buddleja spp.
Carpinus spp.
Celtis spp.
Cercidiphyllum spp.
Corylus spp.
Elaeagnus spp.
Fagus spp.
Fraxinus spp.
Hibiscus spp.
Koelreuteria spp.
Malus spp.
Melia spp.
Morus spp.
Platanus spp.
Populus spp.
Prunus spp.
Pyrus spp.
Quercus rubra
Robinia spp.
Salix spp.
Sophora spp.
Sorbus spp.
Tilia spp.
Ulmus spp.

Anhang Nr. 2
zur Vorschrift über Maßnahmen zum
Schutz der Republik Moldau vor
der Einschleppung und Ausbreitung
von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

Spezifische Einfuhrvorschriften

Artikel 1

Spezifizierte Pflanzen

1. Spezifizierten Pflanzen mit Ursprung in Drittländern, in denen der spezifizierte Organismus bekanntermaßen vorkommt, muss ein Zeugnis gemäß Artikel 76 des Gesetzes Nr. 422/2023 über Maßnahme zum Schutz vor Schadorganismen von Pflanzen (im Weiteren "Gesetz Nr. 422/2023" genannt) beigelegt sein; im Feld „Zusätzliche Erklärung“ des Zeugnisses wird angegeben, dass
 - 1.1 die Pflanzen immer an einem Erzeugungsort gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als schadorganismenfrei anerkannt hat. Die Bezeichnung des schadorganismenfreien Gebiets wird im Feld „Ursprungsort“ eingetragen; oder
 - 1.2 die Pflanzen vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang — oder im Fall von Pflanzen, die jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen — an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von dem spezifizierten Organismus anerkannt wurde,
 - 1.2.1 und der bei der Pflanzenschutzstelle des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird; und
 - 1.2.2 der mindestens zweimal jährlich zu geeigneter Zeit einer gründlichen amtlichen Untersuchung auf Anzeichen des spezifizierten Organismus unterzogen wurde, wobei keine Anzeichen des Organismus gefunden wurden; und
 - 1.2.3 an dem die Pflanzen auf einer Produktionsfläche gestanden haben,
 - 1.2.3.1 auf der ein vollständiger physischer Schutz gegen die Einschleppung des spezifizierten Organismus bestand, oder
 - 1.2.3.2 auf der geeignete Präventivbehandlungen angewandt wurden und die von einer Pufferzone mit einem Radius von mindestens zwei Kilometern umgeben war, in der jedes Jahr zu geeigneter Zeit amtliche Erhebungen zu Vorkommen oder Anzeichen des spezifizierten Organismus durchgeführt werden. Wurden Anzeichen des spezifizierten Organismus gefunden, so werden unverzüglich Maßnahmen zu dessen Ausrottung getroffen, damit die Befallsfreiheit der Pufferzone wiederhergestellt wird; und
 - 1.2.4 an dem Sendungen mit Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer gründlichen amtlichen Untersuchung auf den spezifizierten Organismus unterzogen wurden, insbesondere die Stämme und Zweige der Pflanzen. Diese Untersuchung schließt eine gezielte destruktive Probenahme ein. Bei Sendungen mit Pflanzen, deren Ursprungsorte sich zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung in einer Pufferzone befanden, in der das Vorkommen oder Anzeichen des spezifizierten Organismus festgestellt worden war, wird eine destruktive Probenahme an den Pflanzen dieser Sendung in dem in nachstehender Tabelle dargelegten Umfang durchgeführt:

Anzahl der Pflanzen pro Partie	Umfang der destruktiven Probenahme (Zahl der zu vernichtenden Pflanzen)
1-4 500	10 % der Partiegröße
> 4 500	450

oder

1.3 die Pflanzen aus Unterlagen gezogen wurden, die die Anforderungen unter b erfüllen und mit Edelreisern veredelt wurden, die folgende Anforderungen erfüllen:

1.3.1 zum Zeitpunkt der Ausfuhr haben die Edelreiser an der dicksten Stelle nicht mehr als 1 cm Durchmesser;

1.3.2 die veredelten Pflanzen wurden gemäß Buchstabe b Ziffer iv untersucht.

2. Spezifizierte Pflanzen, die gemäß Nummer 1 eingeführt werden sollen, werden am Eingangsort oder Bestimmungsort im Sinne Punkt 19 der Vorschriften für das Verbringen von Waren, die der Kontrolle durch die Nationale Agentur für Lebensmittelsicherheit unterliegen, über die Staatsgrenze gemäß Regierungsverordnung Nr. 938/2018 gründlich amtlich untersucht. Die angewandten Untersuchungsmethoden müssen sicherstellen, dass jedes Anzeichen des spezifizierten Organismus, insbesondere in Stämmen und Zweigen der Pflanzen, erkannt wird. Diese Untersuchung schließt gegebenenfalls eine gezielte destruktive Probenahme ein.

Artikel 2 **Spezifiziertes Holz**

1. Spezifiziertes Holz außer in Form von Plättchen, Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuss mit Ursprung in Drittländern, in denen der spezifizierte Organismus bekanntermaßen vorkommt, muss ein Zeugnis gemäß Artikel 76 des Gesetzes Nr. 422/2023 beigelegt sein; im Feld „Zusätzliche Erklärung“ des Zeugnisses wird angegeben, dass

1.1 das Holz aus von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmaßnahmen anerkannten schadorganismenfreien Gebieten stammt, in denen der spezifizierte Organismus bekanntermaßen nicht vorkommt. Die Bezeichnung des schadorganismenfreien Gebiets wird im Feld „Ursprungsort“ eingetragen; oder

1.2 das Holz entrindet und sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt worden ist. Diese Behandlung muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung „HT“ nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angegeben wird.

2. Spezifiziertes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuss mit Ursprung in Drittländern, in denen der spezifizierte Organismus bekanntermaßen vorkommt, muss ein Zeugnis gemäß Artikel 76 des Gesetzes Nr. 422/2023 beigelegt sein; im Feld „Zusätzliche Erklärung“ des Zeugnisses wird angegeben, dass

2.1 das Holz aus von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmaßnahmen anerkannten schadorganismenfreien Gebieten stammt, in denen der spezifizierte Organismus

bekanntermaßen nicht vorkommt. Die Bezeichnung des schadorganismenfreien Gebiets wird im Feld „Ursprungsort“ eingetragen; oder

- 2.2 das Holz entrindet und sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt worden ist; oder
- 2.3 das Holz in Teile von höchstens 2,5 cm Stärke und Breite zerkleinert worden ist.
3. Spezifiziertes Holz, das gemäß den Nummern 1 und 2 eingeführt werden soll, wird am Eingangsort oder Bestimmungsort gemäß Punkt 19 der Vorschriften für das Verbringen von Waren, die der Kontrolle durch die Nationale Agentur für Lebensmittelsicherheit unterliegen, über die Staatsgrenze gemäß Regierungsverordnung Nr. 938/2018 gründlich amtlich untersucht.

...